

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 [§ 1 Geltungsbereich](#)
- 2 [§ 2 Wahlgrundsätze](#)
- 3 [§ 3 Ankündigung von Wahlen](#)
- 4 [§ 4 Wahlkommission](#)
- 5 [§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate](#)
- 6 [§ 6 Wahlverfahren](#)
- 7 [§ 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter](#)
- 8 [§ 8 Wahlvorschläge](#)
- 9 [§ 9 Stimmenabgabe](#)
- 10 [§ 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen](#)
- 11 [§ 11 Erforderliche Mehrheiten](#)
- 12 [§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmgleichheit](#)
- 13 [§ 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen](#)
- 14 [§ 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen](#)

15 [§ 15 Wahlwiederholung](#)

16 [§ 16 Wahlanfechtung](#)

17 **§ 1 Geltungsbereich**

18 (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.

19 (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für
20 Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerber*innen für öffentliche Wahlen.

21 **§ 2 Wahlgrundsätze**

22 (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.

23 (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer
24 Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreter*innen) oder unmittelbar die
25 Aufstellung von Wahlbewerber*innen betreffen, können offen durchgeführt werden,
26 wenn kein*e wahlberechtigte*r Versammlungsteilnehmer*in dem widerspricht.

27 (3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen
28 der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 9 und 11
29 bis 13 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals
30 rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet werden.

31 (4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit
32 diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und
33 Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind
34 dabei sinngemäß anzuwenden.

35 (5) Eine Versammlung kann Wahlen durchführen, wenn fristgerecht eingeladen wurde
36 oder mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

37 **§ 3 Ankündigung von Wahlen**

38 (1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß
39 vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von
40 Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.

41 (2) Sind Wahlen angesetzt, so lädt der Vorstand jedes Mitglied in Textform
42 (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) zur Wahl ein. Die Einladung ist
43 fristgerecht, wenn spätestens 10 Tage vor der Wahl eingeladen wurde. Liegen
44 zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für eine
45 Parlamentswahl und dem Datum der Parlamentswahl weniger als 90 Tage, so ist

46 abweichend hiervon die Einladung zu einer Wahl zur Aufstellung eines
47 Wahlvorschlags für die Parlamentswahl fristgerecht, wenn spätestens 3 Tage vor
48 der Wahl eingeladen wurde. Für Gründungsveranstaltungen gilt keine Frist.

49 (3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der
50 Versammlung unbenommen, angesetzte Wahlen ganz oder teilweise von der
51 Tagesordnung abzusetzen.

52 **§ 4 Wahlkommission**

53 (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in
54 offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche mindestens zwei Mitglieder hat
55 und aus ihrer Mitte eine*n Wahlleiter*in bestimmt, sofern diese*r nicht bereits
56 durch die Versammlung bestimmt wurde.

57 (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

58 (3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören.
59 Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer*innen hinzuziehen.

60 (4) Wer selbst bei einer der Wahlen kandidiert, kann nicht der Wahlkommission
61 angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es
62 unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

63 **§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder** 64 **Mandate**

65 (1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils
66 gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden,
67 dass Wahlgänge parallel stattfinden können.

68 (2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung
69 auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter
70 und Mandate ausgeschlossen ist.

71 (3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für
72 öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren.

73 **§ 6 Wahlverfahren**

74 (1) Eine Position im Sinne dieser Wahlordnung ist ein Listenplatz, ein Parteiamt
75 oder ein Mandat.

76 (2) Vor der Wahl für eine Position wird für jede Quotenregelung geprüft, ob bei

77 Wahl einer Person, die nicht der quotierten Gruppe angehört, die Mindestquote
78 für die bis dahin besetzten Positionen erfüllt würde. Ist dies nicht der Fall,
79 so ist die Position für die entsprechende Gruppe reserviert. Würde dabei eine
80 Position sowohl für Frauen als auch für diskriminierte Menschen reserviert und
81 stellt sich keine Bewerberin zur Wahl, die beide Bedingungen erfüllt, so wird
82 die Position nur für diskriminierte Menschen reserviert. Ist die Besetzung der
83 Positionen über die Quotenregelungen hinaus Bedingungen unterworfen, so wird die
84 Position zudem für Personen reserviert, deren Wahl die Erfüllung der Bedingungen
85 nicht unmöglich machen würde.

86 (3) Zur Berechnung der Quote für Menschen mit Diskriminierungserfahrung werden
87 die Zahlen der Menschen mit und ohne Diskriminierungserfahrung jeweils um eins
88 erhöht.

89 (4) Bei der Wahl eines einzelnen Parteiambtes mit bestimmter Zuständigkeit (z.B.
90 einer Schatzmeister*in) wird keine Quotierung angewandt. Bei der Wahl mehrerer
91 Parteiämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit (z.B. zweier
92 Kassenprüfer*innen oder zweier Vorsitzender) bezieht sich die Quotierung nur auf
93 diese Ämter. Bei der Wahl von Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit in einem
94 Parteigremium (z.B. weiterer Mitglieder in einem Vorstand) bezieht sich die
95 Quotierung dagegen auf das gesamte Gremium. Bei der Wahl eines Gremiums werden
96 die Ämter mit bestimmter Zuständigkeit vor den Ämtern ohne bestimmte
97 Zuständigkeit gewählt. Bei der Wahl von Ämtern und zugehörigen Ersatzämtern
98 werden die Ämter vor den Ersatzämtern gewählt. Bei der Wahl der Ersatzämter
99 bezieht sich die Quotierung auf die Gesamtheit der Ämter und Ersatzämter.

100 (5) Sollten sich vor der Wahl einer Position nicht mehr genug Kandidat*innen
101 finden, um eine Quote durchsetzen zu können, dann beantragt der*die
102 Wahlleiter*in vor der Wahl, dass die jeweilige Quote von da an ausgesetzt wird.
103 Die der jeweiligen Gruppe angehörenden anwesenden, nicht in einem vorangehenden
104 Wahlgang abgelehnten wahlberechtigten Mitglieder können dem mit einfacher
105 Mehrheit unter Ausschluss von Enthaltungen ihre Zustimmung verweigern. Wird es
106 von mindestens einer beteiligten Person beantragt, so findet diese Abstimmung
107 unter Ausschluss der Nicht-Gruppenangehörigen statt. Sofern keine
108 abstimmungsberechtigte Person anwesend ist, entscheidet die gesamte Versammlung
109 über den Antrag auf Aussetzung der jeweiligen Quote. Entsprechendes gilt für die
110 Durchsetzung von § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung. Abstimmungsberechtigt
111 sind in diesem Fall alle wahlberechtigten Mitglieder.

112 (6) Wird gegen den Antrag der*s Wahlleiter*in entschieden, so sollen die
113 verbleibenden Plätze nicht weiter besetzt werden und die Wahl an dieser Stelle
114 enden. In diesem Fall kann die Wahlversammlung in offener Abstimmung
115 entscheiden, ob die Wahl vertagt werden soll oder ob das Wahlergebnis in der
116 dann bestehenden Form angenommen wird.

117 **§ 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter**

118 (1) Für Wahlen von Parteiämtern kann die Versammlung auf Antrag der*s
119 Wahlleiter*in in offener Abstimmung bestimmen, dass die Wahl aller Plätze

120 gemeinsam stattfinden soll.

121 (2) Zu Beginn der Wahl wird für jede Quotenregelung festgestellt, wie viele der
122 Ämter für Mitglieder der entsprechenden Gruppe reserviert werden müssen, um die
123 satzungsgemäßen Mindestquoten zu erfüllen. Dabei sind § 6 Absätze 3 bis 6
124 anzuwenden.

125 (3) Nach der Wahl werden die Kandidierenden, die die erforderliche Mehrheit nach
126 § 11 erreicht haben, nach absteigender Anzahl der Ja-Stimmen geordnet. Im
127 Folgenden beziehen sich „erste“ und „letzte“ auf diese Ordnung.

128 (4) Zunächst werden so viele der ersten Kandidierenden ausgewählt, wie Ämter zu
129 wählen sind. In dieser Auswahl werden dann gegebenenfalls Kandidierende ersetzt,
130 um die Quotenregelungen zu erfüllen.

131 (5) Bis die Auswahl die Vielfaltsquote erfüllt, ersetzt die erste nicht
132 ausgewählte Person mit Vielfalt die letzte ausgewählte Person ohne Vielfalt.

133 (6) Bis die Auswahl die Frauenquote erfüllt, ersetzt die erste nicht ausgewählte
134 Frau die letzte ausgewählte Person, die keine Frau ist. Falls dadurch die
135 Vielfaltsquote verletzt werden würde, können nur Personen ohne Vielfalt ersetzt
136 werden; ist dies nicht möglich, können stattdessen nur Personen mit Vielfalt
137 ersetzen.

138 (7) Bis § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung erfüllt ist, ersetzt bei der
139 Wahl des Bundesschiedsgerichts eine nicht ausgewählte Person, die nicht
140 demselben Landesverband wie eine ausgewählte Person angehört, eine ausgewählte
141 Person, die demselben Landesverband wie eine andere ausgewählte Person angehört.
142 Dabei werden nur Ersetzungen vorgenommen, die nicht die Frauenquote oder die
143 Vielfaltsquote verletzen, und von diesen jeweils diejenige mit der geringsten
144 Differenz an Ja-Stimmen zwischen der ersetzten und der ersetzenden Person. Unter
145 Ersetzungen mit gleicher Differenz an Ja-Stimmen wird die Ersetzung mit der
146 geringsten Differenz an Nein-Stimmen zwischen der ersetzenden und der ersetzten
147 Person vorgenommen. Sind auch diese Differenzen gleich, so entscheidet das Los.

148 (8) Die am Ende des Verfahrens ausgewählten Kandidierenden sind gewählt.

149 (9) Bei Stimmgleichheit ist § 12 Absatz 3 anzuwenden.

150 (10) Der Begriff „Vielfalt“ bezieht sich auf Menschen mit
151 Diskriminierungserfahrung gemäß § 16 (2) der Satzung.

152 § 8 Wahlvorschläge

153 (1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst
154 bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 13 können nur wahlberechtigte

155 Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

156 (2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche
157 Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische Übermittlung
158 ist ausreichend).

159 (3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist,
160 kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der*s Bewerber*in durch
161 Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte
162 Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

163 (4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerber*innen-Liste für den
164 entsprechenden Wahlgang zulässig.

165 (5) Bewerber*innen müssen die Wahlleitung vor der Wahl über eine oder mehrere
166 auf sie zutreffende Quotenregelungen informieren, wenn sie für diese
167 berücksichtigt werden wollen.

168 (6) Alle vorgeschlagenen Bewerber*innen erhalten eine angemessene Redezeit zu
169 ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang von
170 Fragen an Bewerber*innen und Stellungnahmen zu Bewerber*innen ist durch
171 Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die Bewerber*innen für gleiche
172 Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

173 **§ 9 Stimmenabgabe**

174 (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

175 (2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge des
176 vollen Namens auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

177 (3) Jede*r Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jedes*r Bewerber*in
178 mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist
179 dies eine Enthaltung.

180 (4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu
181 besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen
182 muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

183 **§ 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen**

184 (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die
185 ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt
186 werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse
187 auf das Wahlverhalten möglich sind.

188 (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen
189 der Wille des*r Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf
190 ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der
191 geheimen Wahl verletzen.

192 **§ 11 Erforderliche Mehrheiten**

193 (1) Grundsätzlich sind in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die Zahl
194 der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen
195 (relative Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann für
196 bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt werden.

197 **§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei** 198 **Stimmgleichheit**

199 (1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerber*innen die jeweils erforderliche
200 Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren,
201 sind die Bewerber*innen mit den höchsten Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

202 (2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber*innen mit der
203 erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als
204 Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte
205 Wahlgänge stattfinden.

206 (3) Entfällt auf mehrere Bewerber*innen die gleiche Ja-Stimmen-Zahl, gilt die
207 Person als gewählt, die weniger Nein-Stimmen bekommen hat. Ist auch die Zahl der
208 Nein-Stimmen gleich, entscheidet das Los.

209 **§ 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen**

210 (1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch
211 Versammlungsbeschluss entweder

212 o die Wahl vertagt oder

213 o ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 12) aufgerufen oder

214 o eine Stichwahl herbeigeführt werden.

215 (2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerber*innen zur
216 Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-Stimmen
217 erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue
218 Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele
219 Bewerber*innen zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind, bei
220 Stimmgleichheit der letzten Bewerber*innen ausnahmsweise auch mehr. Ein

221 Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von Wahlbewerber*innen, die ihre Bewerbung
222 zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die Bewerber*innen mit den
223 meisten Ja-Stimmen. Falls nach einem zuvor stattgefundenen Wahlgang so viele
224 Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass nur noch so viele Bewerbungen wie zu
225 besetzende Funktionen übrig bleiben, ist statt einer Stichwahl ein weiterer
226 Wahlgang aufzurufen.

227 (3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes oder eines
228 Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele
229 Bewerber*innen, die keine Mandatsträger*innen der Europa-, Bundes- oder
230 Landesebene sind, teilnehmen, wie noch gewählt werden müssen. Die zulässige Zahl
231 von Mandatsträger*innen verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die
232 Bewerber*innen sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

233 (4) Bei zweiten und allen weiteren Wahlgängen, sowie Stichwahlen finden die
234 Quoten aus § 16 der Bundessatzung keine Anwendung.

235 **§ 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und** 236 **Nachwahlen**

237 (1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die*der Gewählte dem nicht unmittelbar
238 nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

239 (2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden
240 Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten.
241 Es ist durch den*die Wahlleiter*in und mindestens ein weiteres Mitglied der
242 Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel,
243 Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten
244 aufzubewahren.

245 (3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen. Dabei bezieht sich
246 die Quotierung auf die gesamte zugehörige Gruppe von Ämtern gemäß §6 (4),
247 einschließlich noch besetzter Ämter. Bei der Nachwahl eines Amtes, von dem es
248 mehrere Ämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit gibt und das Teil eines
249 Gremiums ist, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung des gesamten
250 Gremiums gewährleistet ist. Bei der Nachwahl eines Amtes, zu dem es Ersatzämter
251 gibt, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung der Gesamtheit von
252 Ämtern und Ersatzämtern gewährleistet ist.

253 (4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn
254 unter Beachtung der Vorgaben zur Quotierung keine gewählten Ersatzdelegierten
255 mehr zur Verfügung stehen.

256 **§ 15 Wahlwiederholung**

257 (1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein
258 Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben

259 kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort
260 abzurechnen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für
261 die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

262 (2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung
263 stattfinden.

264 **§ 16 Wahlanfechtung**

265 (1) Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden, wenn
266 die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung, des
267 Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und
268 eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

269 (2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

270 (3) Anfechtungsberechtigt sind:

271 o der Bundesvorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände

272 o wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen

273 o nicht gewählte Wahlbewerber*innen.

274 (4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die
275 Wahl stattfand, zulässig.

276 (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel
277 Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

278 (6) Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine
279 Wahlwiederholung anzuordnen.